

JUBILÄUMSFONDS
der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

HINWEISE

ZUR ANTRAGSTELLUNG

(Version Februar 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Der Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank	3
2	Strategie und Förderstruktur	4
3	Formelle Voraussetzungen der Einreichung	6
4	Kofinanzierungen und Forschungsk Kooperationen	8
5	Modalitäten der Antragstellung	9
6	Förderbare Kostenkategorien und Globalbudgetierung	11
7	Entscheidungsfindung	16
8	Kontakt	18

1 Der Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank

Am 27. April 1966 wurde anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) der Jubiläumsfonds (eigentlich „Fonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft“) mit Beschluss der Generalversammlung ins Leben gerufen und damit eine Tradition der Forschungsförderung begründet. Wie es in den Gründungsakten heißt, sollte mit dem Jubiläumsfonds eine „Einrichtung von dauerhaftem und allgemeinen Wert“ geschaffen werden. Seit damals wurden in Österreich rund 10.000 Forschungsprojekte mit € 775 Mio (Stand Jänner 2017) unterstützt.

Der Grundgedanke des Jubiläumsfonds basierte darauf, die Forschungsquote Österreichs wieder auf Augenhöhe mit führenden Ländern zu bringen. Die OeNB fungierte dabei als eine visionäre Wegbereiterin bei der Finanzierung von Forschungsförderung in Österreich, denn das staatliche Forschungsförderungsgesetz, die normative Grundlage der heimischen Forschungsförderungsarchitektur, wurde erst im Herbst 1967 vom Nationalrat verabschiedet.

Heute stellt die systematische Förderung von Grundlagenforschungsprojekten in den Bereichen *Wirtschaftswissenschaften*, *Medizinische Wissenschaften* sowie in den *Sozial-* und *Geisteswissenschaften* einen wichtigen Teil in der österreichischen Forschungsförderungslandschaft dar. Bei der Förderstruktur liegt der Fokus des Jubiläumsfonds in der Finanzierung von kleineren bis mittelgroßen Projekten, bei denen primär Personalkosten für den wissenschaftlichen Nachwuchs übernommen werden. Damit ist die strategische Ausrichtung des Jubiläumsfonds eine wichtige, sinnvolle und notwendige Ergänzung anderer Förderungsinstrumente.

Der Jubiläumsfonds stellt somit ein institutionelles Bindeglied zwischen der OeNB und der Wissenschaft dar, das zur Vernetzung und gegenseitigen Dialog- und Kooperationsbereitschaft beitragen soll. Die OeNB sieht im Jubiläumsfonds ein Bekenntnis zur gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Notenbank für den Forschungs- und Wissenschaftsstandort, aber zugleich auch für den Wirtschaftsstandort Österreich.

2 Strategie und Förderstruktur

2.1 Strategie

2.1.1 Der Jubiläumsfonds bekennt sich zur Förderung von (anwendungsorientierter) Grundlagenforschung in den Bereichen *Wirtschaftswissenschaften*, *Medizinische Wissenschaften*, *Sozial- und Geisteswissenschaften* in Österreich.

2.1.2 Förderungen von Forschungsprojekten, welche mittelbar oder unmittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Forschungsprojekte dürfen somit nicht erwerbsorientiert sein.

2.1.3 Die vom Jubiläumsfonds bewilligten Projekte sollen primär der Förderung der wissenschaftlichen Laufbahn von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (Karriereförderung von Prae-Doc und Post-Doc) dienen.

2.1.4 Der Jubiläumsfonds bekennt sich zu den Grundsätzen der Forschungsfreiheit und Forschungsunabhängigkeit. Beim Jubiläumsfonds eingereichte Forschungsvorhaben haben den Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu entsprechen.

2.2 Förderstruktur

2.2.1 Der Jubiläumsfonds fördert Forschungsprojekte von hoher Qualität in den Bereichen *Wirtschaftswissenschaften*, *Medizinische Wissenschaften*, *Sozial- und Geisteswissenschaften* und orientiert sich bei seinen Forschungsvergaben an folgenden Richtwerten (Anteil der Fördersumme pro Wissenschaftsgebiet an der Gesamtfördersumme der jeweiligen Vergabesitzung):

Wirtschaftswissenschaften Schwerpunkte (tourliche Neusetzung)	Wirtschaftswissenschaften	Medizinische Wissenschaften	Sozialwissenschaften	Geisteswissenschaften
20% der Fördersumme	20% der Fördersumme	30% der Fördersumme	15% der Fördersumme	15% der Fördersumme
max. Einreichhöhe € 200.000,-	max. Einreichhöhe € 125.000,-	max. Einreichhöhe € 150.000,-	max. Einreichhöhe € 125.000,-	max. Einreichhöhe € 125.000,-

Abb. 1: Die Förderstruktur des Jubiläumsfonds

2.2.2 Interdisziplinäre Forschungsanträge sind in jenem Wissenschaftsgebiet einzureichen, dem das Forschungsinteresse des Projektantrages zum überwiegenden Teil zuordenbar ist. In Grenzfällen kommt dem Jubiläumsfonds die Letztentscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zuordnung einzelner Projekte zu den jeweiligen Wissenschaftsgebieten zu.

2.2.3 Die Mindestantragssumme beträgt generell € 50.000,-. Die Antragssumme ist mit € 125.000,- und im Bereich *Medizinische Wissenschaften* mit € 150.000,- begrenzt. Bei Ansuchen innerhalb der publizierten wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkte liegt die Grenze bei € 200.000,-.

2.2.4 Es können nur geplante und nicht bereits begonnene Forschungsvorhaben beantragt werden.

2.2.5 Schwerpunkte in den *Wirtschaftswissenschaften* werden tourlich nach entsprechender Beschlussfassung im Direktorium und Generalrat der OeNB neu gesetzt. Die Schwerpunktsetzungen werden auf der Website der OeNB samt kurzer Erläuterung rechtzeitig veröffentlicht.

2.2.6 Im Bereich der *Medizinischen Wissenschaften* werden klinische krankheits- und patientenorientierte Forschungsvorhaben gefördert. Medizinisch-naturwissenschaftliche Forschungsanträge ohne klinischen Bezug werden hingegen nicht gefördert. Die Abgrenzung im Bereich *Medizinische Wissenschaften* orientiert sich an der Definition des National Institutes of Health (NIH) in den USA. Insbesondere Vorhaben, die Untersuchungen mit humanen Zellen beinhalten, deren Herkunft nicht auf einen identifizierbaren Patienten zurückführbar ist, fallen nicht in den Bereich klinischer Forschung. Anträge, die Tierversuche (gem. § 2 Z 1 Tierversuchsgesetz 2012) beinhalten, werden nicht gefördert.

3 Formelle Voraussetzungen der Einreichung

3.1 Grundsätze

3.1.1 Projektanträge werden vom Jubiläumsfonds ausschließlich in Evidenz genommen, wenn seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sämtliche formelle Anforderungen erfüllt worden sind. Dies gilt insbesondere für die Vollständigkeit, formelle Richtigkeit und Rechtzeitigkeit des elektronischen Einlangens der Projektanträge beim Jubiläumsfonds.

3.2 Anforderungen an die antragstellende Person

3.2.1 Der Jubiläumsfonds gewährt Projektförderungen an eine einzelne „natürliche Person“ („ad-personam-Projekte“ i.S.d. § 26 UG 2002), welche von dieser selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen sind. Institute, Institutionen oder Firmen sind nicht antragsberechtigt.

3.2.2 Zur Antragstellung berechtigt sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein einschlägiges Doktoratsstudium oder ein damit vergleichbares Studium (PhD) abgeschlossen bzw. eine Dozentur respektive eine Professur im eingereichten Fachgebiet innehaben und auf einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten im eingereichten Fachgebiet verweisen können. Auf Verlangen des Jubiläumsfonds sind diese Voraussetzungen nachzuweisen.

3.2.3 Bei Selbstantragstellerinnen und Selbstantragstellern soll das Gehalt bzw. Teile davon aus den Mitteln des Forschungsvorhabens finanziert werden. In Anlehnung an die Bestimmungen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) wird bei Selbstantragstellungen vorausgesetzt, dass die Forscherin/der Forscher zum Zeitpunkt der Antragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt (Hauptmeldung) mindestens drei Jahre in Österreich hatte oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig gewesen ist. Auf Verlangen des Jubiläumsfonds sind diese Voraussetzungen nachzuweisen.

3.2.4 Für jeden Antrag kann nur eine Person als Antragstellerin oder Antragsteller fungieren. Die Aufteilung der Projektleitung auf mehrere Personen ist somit nicht möglich.

3.2.5 Pro Vergabebesitzung darf nur ein Antrag pro Antragstellerin bzw. Antragsteller an den Jubiläumsfonds gerichtet werden.

3.2.6 Solange ein Antrag zur Entscheidung beim Jubiläumsfonds in Evidenz gehalten wird, ist eine weitere Einreichung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ausgeschlossen.

3.2.7 Projektleiterinnen und Projektleiter von noch nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Jubiläumsfondsprojekten sind bis zu deren wissenschaftlichen und finanziellen Abschluss von einer neuerlichen Einreichung ausgeschlossen.

3.2.8 Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, den Jubiläumsfonds vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung des Projektantrages über Ansuchen bzw. etwaige Zusprüche anderer Förderstellen zu unterrichten. Wird die Förderung eines solchen Projektantrages durch eine andere Förderstelle genehmigt, behält sich der Jubiläumsfonds das Recht vor, eine gegebene Finanzierungszusage im Falle einer Überschneidung zurückzuziehen.

3.2.9 Antragstellerinnen und Antragsteller haben sich bereit zu erklären, im Bedarfsfall unentgeltlich Fachgutachten für den Jubiläumsfonds zu erstellen.

3.3 Anforderungen an den Ort der Forschungstätigkeit

3.3.1 Eine Einreichung über eine österreichische Forschungsinstitution ist obligatorisch. Privateinreicherinnen und Privateinreicher, welche ihre Projektanträge nicht an Hochschulen oder gemeinnützigen Forschungseinrichtungen durchführen, sind somit nicht einreichberechtigt.

3.3.2 Als Forschungsstätte werden nur österreichische Institutionen akzeptiert, die gemeinnützigen Zwecken dienen, nicht gewinnorientiert sind (z.B. Universitätsinstitute, -kliniken, gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Gesellschaften) und über eine entsprechend ausreichende Forschungsinfrastruktur verfügen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung im jeweiligen Fachgebiet zu gewährleisten.

3.3.3 Die Forschungsschwerpunkte der Forschungsstätte haben mit dem Inhalt des Projektantrages übereinzustimmen. Die vorhandene Infrastruktur bzw. nationale und internationale Netzwerke der Forschungsstätte sollen das Forschungsvorhaben angemessen unterstützen.

3.3.4 Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit des beantragten Projektes hat überwiegend in Österreich durchgeführt zu werden. Dies liegt immer dann vor, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sowie die mit den Projektmitteln finanzierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Dauer des beantragten Forschungsprojektes an einer heimischen Hochschule oder einer heimischen gemeinnützigen Forschungseinrichtung nach österreichischem Recht angestellt sind oder eine solche Anstellung schriftlich zugesichert ist.

3.3.5 Als Zeichen des Einverständnisses der Forschungsstätte ist erst zu Projektbeginn ein Projektstammdatenblatt von einer vertretungsbefugten Person der Forschungsstätte zu unterfertigen. Der Antragstellerin und dem Antragsteller obliegt es demnach, die Möglichkeit sowie die Rahmenbedingungen eines möglicherweise bewilligten Forschungsprojektes im Vorfeld abzuklären.

3.4 Projektlaufzeit und Fristenlauf

3.4.1 Die maximale Projektlaufzeit für geförderte Projekte beträgt insgesamt vier Jahre. Ein von der Projektleiterin bzw. von dem Projektleiter bekannt gegebenes Projektende kann innerhalb dieser 4 Jahre einmalig kostenneutral verlängert werden.

3.4.2 Spätestens zwei Monate nach Projektende müssen die Projektabschlussunterlagen (Projektabschlussrechnung, Projektabschlussbericht, Kurzfassung der erzielten Forschungsergebnisse für die Website der OeNB) beim Jubiläumsfonds einlangen. Ansonsten können vom Jubiläumsfonds die Mittel der letzten Fördertranche für (teilweise) verfallen erklärt werden und alle bereits geleisteten Förderungen potentiell rückgefordert werden.

4 Kofinanzierungen und Forschungsk Kooperationen

4.1 Grundsätze

4.1.1 Der Jubiläumsfonds bekennt sich zur Internationalität und Inter- und Transdisziplinarität der Forschung. Bewilligte Projekte sollen der nationalen wie internationalen Forschungszusammenarbeit und wissenschaftlichen Vernetzung in Form von Forschungsk Kooperationen dienen. Forschungsvorhaben können somit auch als Kofinanzierungen (siehe Punkt 4.2) oder in Form von Forschungsk Kooperationen (siehe Punkt 4.3) beim Jubiläumsfonds eingereicht und abgerechnet werden.

4.2 Kofinanzierungen

4.2.1 Eine Kofinanzierung von Projektanträgen ist möglich, wenn seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die inhaltliche Eigenständigkeit des Projektantrages dargelegt werden kann. Ansonsten werden Kofinanzierungen von Projektanträgen vorbehaltlich der Auflage des Nachweises der Restfinanzierung gewährt.

4.3 Forschungsk Kooperationen

4.3.1 Unter Forschungsk Kooperationen wird die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen zumindest zwei Forschungsstätten verstanden. Ein Teil der vom Jubiläumsfonds bewilligten Drittmittel darf von der Hauptforschungsstätte an Kooperationspartner weitergeleitet werden. Diese Kooperationen sollen einen entsprechend nachvollziehbaren wissenschaftlichen Mehrwert für das Projekt schaffen.

4.3.2 Alle Kooperationspartner müssen ebenfalls die Einreichbestimmungen des Jubiläumsfonds erfüllen (v.a. im Hinblick auf Gemeinnützigkeit). Die Forschungsarbeit ist im überwiegenden Ausmaß an der im Antrag angeführten Forschungsinstitution (Hauptforschungsstätte) durchzuführen. Projektkosten müssen in überwiegendem Ausmaß (über 50%) dort anfallen und abgerechnet werden.

4.3.3 Ein Drittmitteltransfer an ausländische Kooperationspartner ist grundsätzlich nur in geringem Umfang möglich (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) und bedarf nach anzuführender Begründung einer vorherigen Genehmigung durch den Jubiläumsfonds.

4.3.4 Zwischen der Projektleiterin/dem Projektleiter und den Kooperationspartnern ist spätestens zu Projektbeginn ein Kooperationsvertrag zu errichten. Eine entsprechende Vertragsschablone wird auf der Website der OeNB zur Verfügung gestellt.

4.3.5 Die Abrechnung von Forschungsk Kooperationen hat bei der Forschungsstätte der Projektleitung (Hauptforschungsstätte) über ein Finanzbuchhaltungsprogramm, wie z.B. SAP, zu erfolgen, bei dem die Nachvollziehbarkeit der projektrelevanten Zahlungsflüsse des jeweiligen Jubiläumsfondsprojektes sowie die Revisionsicherheit der gesamten Projektabrechnung sichergestellt sein müssen.

4.3.6 Allfällige mit der Zurverfügungstellung von Fördermitteln an Kooperationspartner verbundene Steuern und Gebühren können nicht beim Jubiläumsfonds abgerechnet werden.

5 Modalitäten der Antragstellung

5.1 Eine Einreichung beim Jubiläumsfonds ist ausschließlich in elektronischer Form über die Website der OeNB möglich. Antragstellerinnen und Antragsteller werden durch die Einreichmaske auf der Website der OeNB automationsunterstützt. Für den ersten Einstieg in das neue Online-Portal FOMIS ist es zunächst erforderlich, einen Useraccount über die E-Mailadresse *fomis@oenb.at* zu beantragen.

5.2 Folgende Daten sind in die Online-Maske bei der Einreichung einzugeben (bitte beachten Sie dabei durchgängig die max. Zeichenanzahl im jeweiligen Feld):

- Kontaktdaten von Projektleitung und Forschungsstätte
- Projektteam (soweit bereits bekannt)
- wissenschaftlicher Projekttitle (Deutsch und Englisch)
- Projektbeschreibung (Deutsch und Englisch)
 - Priorität des Forschungsvorhabens
 - Inhalt des Forschungsvorhabens
 - angewandte Forschungsmethoden
 - max. 5 relevanteste Publikationen des Projektteams in Bezug auf den Forschungsantrag
- Kategorie und Fachgebiet
- Projektlaufzeit (max. vier Jahre)
- Keywords
- Projektkostenaufschlüsselung und weitere Drittmittelförderungen
- nationale und internationale Gutachterinnen oder Gutachter (max. 3) mit Kontaktdaten, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit Befangenheitsgründe bzw. Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können (Negativliste)

5.3 Zusätzlich ist ein Exposé einzureichen:

- keine Vorgaben zur Layoutierung
- Einreichung im *.pdf Format
- Wahlmöglichkeit zwischen Deutsch oder Englisch (bei medizinischen Anträgen obligatorisch in Englisch)
- Umfang des Gesamtdokuments (verpflichtend einzuhalten):
 - mindestens 15 Seiten
 - höchstens 25 Seiten
- das Exposé hat folgende Angaben zu beinhalten:
 - Stand der Forschung
 - Ziel der eigenen Forschung (Forschungsanliegen bzw. Forschungshypothesen)
 - Beschreibung zur geplanten Methodik
 - Arbeitsplan, Zeitplan, Kostenplan
 - Weitere für den Antrag relevante Publikationen des Projektteams
 - Kurze biografische Angaben zum Projektteam (Upload von gesonderten CVs nicht möglich)
 - Kurze Angaben zur infrastrukturellen Verortung des Forschungsvorhabens innerhalb der Forschungsstätte (Institut, Arbeitsgruppe, u.Ä.)

5.4 Folgende Dokumente sind im Falle des Zutreffens einzureichen:

- bei Vereinen:
 - aktuelle Vereinsstatuten
 - aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder
 - aktueller Vereinsregisterauszug
- bei gemeinnützigen Gesellschaften:
 - aktueller Gesellschaftsvertrag
 - aktueller Firmenbuchauszug
- bei Kofinanzierung durch den Jubiläumsfonds der OeNB:
 - Zusagen der mitfinanzierenden Institutionen (soweit vorhanden, ansonsten müssen diese Unterlagen nachgereicht werden)

5.5 Einer Einreichung im Wissenschaftsgebiet *Wirtschaftswissenschaften Schwerpunkte* ist eine kurze Begründung beizufügen, welche die Zuordnung des Forschungsthemas zum Schwerpunktthema erläutert.

5.6 Im Wissenschaftsgebiet *Medizinische Wissenschaften* führen Sie bitte jedenfalls einen Upload zum Ethikkommissionsvotum durch. Sollten Sie noch kein Votum der Ethikkommission bzw. keine Unbedenklichkeitserklärung zu Ihrem Antrag haben, so generieren Sie bitte ein eigenes PDF, in dem Sie Angaben zur Antragstellung an die Ethikkommission machen. Auch das Hochladen eines leeren PDFs mit dem Dokumententitel „Ethikkommissionsvotum wird erst beantragt“ ist möglich. Spätestens zu Projektbeginn muss ein Votum der Ethikkommission bzw. eine Unbedenklichkeitserklärung zu Ihrem Antrag vorliegen.

5.7. Folgende Dokumente sind im Falle der Bewilligung verpflichtend nachzureichen:

- Offert und verpflichtendes Konkurrenzoffert bei Fremdvergaben, Geräteanschaffungen, Materialkosten und Meinungsumfragen ab € 10.000,- inkl. USt pro Kostenposition. Sollte die Einholung eines zweiten Offerts nicht möglich sein, so ist dies samt nachvollziehbarer Begründung bekannt zu geben.

6 Förderbare Kostenkategorien und Globalbudgetierung

6.1 Grundsätze

6.1.1 Sämtliche bewilligten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und nach den Regeln der Globalbudgetierung zu verwenden.

6.1.2 Globalbudgetierung bedeutet, dass die bewilligten Fördermittel im Einklang mit den durch den Jubiläumsfonds aufgestellten Regeln frei verwendet werden dürfen. Umwidmungen sind daher innerhalb der definierten Rahmenbedingungen und Vorgaben ohne Rücksprache und ohne gesonderte Genehmigung des Jubiläumsfonds jederzeit möglich.

6.1.3 Die Globalbudgetierung unterliegt der Bedingung des sogenannten „75% – 25% Modells“. Das „75% – 25% Modell“ sieht vor, dass mindestens 75% der bewilligten Fördermittel in der Kostenkategorie „Personalkosten“ abzurechnen sind. Somit dürfen in der Kostenkategorie „Sonstige Kosten“ höchstens 25% der bewilligten Fördersumme abgerechnet werden. Diese Bedingung ist auch bereits bei der Projektbeantragung relevant.

6.1.4 Alle abzurechnenden Kostenpositionen müssen für deren Anerkennung durch den Jubiläumsfonds innerhalb der Projektlaufzeit angefallen sein.

6.1.5 Transfers von bewilligten Projektmittel ins Ausland sind grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich und bedürfen nach anzuführender Begründung einer vorherigen Genehmigung durch den Jubiläumsfonds.

6.1.6 Die bewilligten Fördermittel sind von den Projektleiterinnen und Projektleitern in den Kostenkategorien „Personalkosten“ und „Sonstige Kosten“ abzurechnen. Die Aufzählung unter 6.2 („Personalkosten“) und 6.3 („Sonstige Kosten“) ist taxativ zu verstehen. Die Aufzählung unter 6.4 („Nicht geförderte Kostenkategorien“) ist demonstrativ.

6.2 Personalkosten (mind. 75% der bewilligten Fördermittel)

6.2.1 Abrechnungsrelevant sind jene Personalkostensätze, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten gültig sind. Erhöhungen laufender Gehälter (gem. Kollektivvertrag, o.ä.) sind aus den bereits bewilligten Projektmitteln abzudecken. Hierfür können keine zusätzlichen Mittel seitens des Jubiläumsfonds zur Verfügung gestellt werden.

6.2.2 Die Abrechnung von Personalkosten ist somit nach folgenden Personalkostensätzen (Höchstsätzen) möglich:

- Post Doc (Dienstvertrag mit max. 40 Stunden Beschäftigungsausmaß pro Woche)
 - abzurechnen nach kollektivvertraglicher oder betriebsvereinbarungsgemäßer Einstufung oder bis zu dem jeweils aktuellen Personalkostensatz (brutto-brutto) des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) für Post Docs
 - der Personalkostensatz (brutto-brutto) des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) für Senior Post Docs kann als Höchstanerkennungssatz nicht herangezogen werden

- Prae Doc/Wissenschaftliche Mitarbeitende ohne Doktorat (Dienstvertrag mit max. 30 Stunden Beschäftigungsausmaß pro Woche)
 - abzurechnen nach kollektivvertraglicher oder betriebsvereinbarungsgemäßer Einstufung oder bis zu dem jeweils aktuellen Personalkostensatz (brutto-brutto) des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) für Prae Docs
- studentische Mitarbeit (Dienstvertrag mit max. 20 Stunden Beschäftigungsausmaß pro Woche)
 - abzurechnen nach kollektivvertraglicher oder betriebsvereinbarungsgemäßer Einstufung oder bis zu dem jeweils aktuellen Personalkostensatz (brutto-brutto) des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) für Studentische Mitarbeit
 - die Gewährung von Forschungsbeihilfen (DiplomandInnen-Stipendien) sind den Bestimmungen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) folgend im Ausmaß von höchstens € 440, – pro Monat/pro DiplomandIn möglich
- nichtwissenschaftliches Personal (Dienstvertrag mit max. 20 Stunden Beschäftigungsausmaß pro Woche)
 - abzurechnen nach kollektivvertraglicher oder betriebsvereinbarungsgemäßer Einstufung. Nichtwissenschaftliches Personal ist zwingend nach den Vorschriften eines gültigen Kollektivvertrages/einer gültigen Betriebsvereinbarung abzurechnen
- Werkvertrag/freier Dienstvertrag
 - jegliche Werkverträge/freie Dienstverträge sind schriftlich abzuschließen
 - Da die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung bei Werkverträgen und freien Dienstverträgen tendenziell eingeschränkt ist, ist diesbezüglich eine Deckelung von € 20.000,– (inkl. etwaiger USt) pro Werkvertragsnehmerin/Werkvertragsnehmer bzw. freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer für das jeweilige Projekt vorgesehen
 - nicht zulässig ist die Vereinbarung eines Werkvertrages/freien Dienstvertrages in größerem Umfang (höher als die Geringfügigkeitsgrenze) unmittelbar im Anschluss an einen Dienstvertrag
 - freie Dienstverträge/Werkverträge mit ausländischen Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmern bzw. freien Dienstnehmerinnen/freien Dienstnehmern sind grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich und bedürfen nach anzuführender Begründung einer vorherigen Genehmigung durch den Jubiläumsfonds
 - bei Werkverträgen ist auf die charakteristische Eingrenzbarkeit eines bestimmten Arbeitserfolges (Werkes) zu achten
- Werkvertrag/freier Dienstvertrag (Zusatzekommen)
 - jegliche Werkverträge/freie Dienstverträge sind schriftlich abzuschließen
 - Personalkosten, die als Zusatzekommen über das Vollzeitäquivalent einzustufen sind, dürfen den Betrag von € 5.000,– (inkl. etwaiger USt) für das jeweilige Projekt nicht übersteigen
 - Zusatzekommen über das Vollzeitäquivalent sind insbesondere bei Qualitätssicherung für Forschungsarbeiten, Bereitstellung von unverzichtbarer Fachexpertise für das Projekt, Übergabe von Forschungsagenden bei Ausscheiden einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters sowie für die Einschulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich
 - Zusatzekommen über das Vollzeitäquivalent für Projektleiterinnen bzw. Projektleiter sind von der Förderung ausgeschlossen

6.2.3 Überstundenentgelte, Prämien, Provisionen, Urlaubersatzleistungen und sonstige außerordentliche Geldleistungen werden vom Jubiläumsfonds nicht gefördert.

6.2.4 Zusatzeinkommen und zusätzliche Nebenbeschäftigungen (z.B. Lehraufträge) werden grundsätzlich nicht gefördert. Eine Ausnahme hierfür stellt die unter 6.2.2 angeführte Personalkostenkategorie „Werkvertrag/Freier Dienstvertrag (Zusatzeinkommen)“ dar.

6.2.5 Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes bis zu den anwendbaren Personalkostensätzen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) anerkannt.

6.2.6 Werkverträge/freie Dienstverträge besitzen lediglich subsidiären Charakter und dürfen max. nur ein Drittel der beim Jubiläumsfonds abzurechnenden Personalkosten ausmachen.

6.3 Sonstige Kosten (max. 25% der bewilligten Fördermittel)

6.3.1 Alle anderen abrechenbaren Kostenarten, welche nicht der Kostenkategorie „Personalkosten“ zuzuordnen sind, fallen unter die Kategorie „Sonstige Kosten“. Sämtliche „Sonstige Kosten“ unterliegen einer nachträglichen Plausibilitätskontrolle durch den Jubiläumsfonds.

6.3.2 Die Abrechnung von „Sonstigen Kosten“ ist somit innerhalb folgender Rahmenbedingungen möglich:

➤ **Gerätekosten**

- Gerätekosten dürfen nicht für Komponenten von Grundausstattungen verwendet werden, die üblicherweise von den Forschungsstätten zur Verfügung gestellt werden
- bei Gerätekosten über € 10.000,- inkl. USt sind im Falle der Bewilligung mindestens 2 Offerte einzuholen; sollte die Einholung eines zweiten Offerts nicht möglich sein, so ist dies samt nachvollziehbarer Begründung dem Jubiläumsfonds vor Anschaffung des Gerätes bekannt zu geben
- zu Gerätekosten zählen auch Anmietungskosten, jedoch werden keine Kosten für Inbetriebnahmen, Instandsetzung, Reparatur und Abschreibung erstattet
- die Anschaffung von Geräten von ausländischen Anbietern ist grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich und bedarf nach anzuführender Begründung einer vorherigen Genehmigung durch den Jubiläumsfonds
- sämtliche Gerätschaften sind bis spätestens zum Projektende in das Eigentum der Forschungsstätte zu überführen (Inventarisierung)

➤ **Materialkosten**

- bei Materialkosten über € 10.000,- inkl. USt sind im Falle der Bewilligung mindestens 2 Offerte einzuholen; sollte die Einholung eines zweiten Offerts nicht möglich sein, so ist dies samt nachvollziehbarer Begründung dem Jubiläumsfonds vor Ankauf der Materialien bekannt zu geben
- zu Materialkosten zählen auch Aufwandsentschädigungen für Probandinnen und Probanden bzw. Testpersonen
- Materialanschaffungen von ausländischen Anbietern sind grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich und bedürfen nach anzuführender Begründung einer vorherigen Genehmigung durch den Jubiläumsfonds

- Reisekosten
 - Reisekosten zu Forschungsaufhalten, Feldarbeiten, Expeditionen u.s.w. werden nur für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter übernommen
 - als Projektmitarbeitende gelten neben der Projektleiterin/dem Projektleiter alle nachweislich über den Jubiläumsfonds finanzierte und über Dienstverträge angestellte Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter
 - abzurechnende Bahnreisen haben in der 2. Klasse, abzurechnende Flugreisen in der Economy Class zu erfolgen
 - Taxispesen sowie die Abrechnung von Reisekosten mit dem eigenen Kfz werden restriktiv in nachvollziehbarem Umfang anerkannt
 - Übernachtungskosten sind mit höchstens € 150,- pro Person/pro Nacht (inkl. aller Steuern, Spesen und Gebühren) begrenzt
 - die Teilnahme an Kongressen (inkl. Kongressgebühren) wird übernommen, wenn dort Projektergebnisse (z.B. im Rahmen von Präsentationen) nachweislich einer Evaluation durch Expertinnen und Experten (peer evaluation) unterliegen
 - die Vergütungen von sonstigen Reisediäten richten sich nach dem jeweilig anzuwendenden Kollektivvertrag bzw. nach der jeweilig anzuwendenden Betriebsvereinbarung. Subsidiär ist für die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten die Reisegebührenvorschrift des Bundes (RGV) i.d.g.F. heranzuziehen
 - über jede Forschungsreise ist ein Reisekostennachweis zu erbringen

- Kosten für die externe Durchführung von Projektarbeit (Beauftragung Dritter)
 - bei externer Durchführung von Projektarbeit (Beauftragung Dritter) über € 10.000,- inkl. USt sind im Falle der Bewilligung mindestens 2 Offerte einzuholen. Sollte die Einholung eines zweiten Offerts nicht möglich sein, so ist dies samt nachvollziehbarer Begründung dem Jubiläumsfonds vor externer Durchführung bekannt zu geben
 - die Beauftragung externer Durchführung von Projektarbeit im Ausland ist grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich und bedarf nach anzuführender Begründung einer vorherigen Genehmigung durch den Jubiläumsfonds

- Projektwebsite
 - der Jubiläumsfonds befürwortet und unterstützt die Errichtung von frei gestaltbaren Projektwebsites. Die Projektwebsite ist dabei vom Projektteam möglichst informativ zu gestalten und kann ausgewählte Publikationen, Konferenzpapiere u.ä. zur Verfügung stellen
 - auf der Projektwebsite ist auf die Unterstützung des Jubiläumsfonds hinzuweisen
 - Kostenübernahmen für die Erstellung und Wartung einer Projektwebsite sind mit € 2.500,- inkl. USt gedeckelt

- Druck- und Publikationskosten
 - um Projektergebnisse für weitere Forschungstätigkeiten zugänglich zu machen, unterstützt der Jubiläumsfonds die Dissemination der Forschungsergebnisse (Druckkostenbeihilfen, Übernahme von Open Access Gebühren u.s.w.). Printmedien, in dem die Forschungsergebnisse publiziert werden sollen, müssen über eine ISBN-Nummer verfügen
 - in sämtlichen Publikationen, welche aus dem Projekt stammen, ist auf die Unterstützung des Jubiläumsfonds hinzuweisen
 - Übernahmen für Druck- und Publikationskosten der Forschungsergebnisse sind mit € 2.500,- inkl. USt gedeckelt

- Präsentation von Projektergebnissen
 - der Jubiläumsfonds unterstützt die Projektleiterinnen und Projektleiter bei der Abhaltung von Projektpräsentationen, die zu einer (Re-)Präsentation der finalen Projektergebnisse in einem angemessenen Rahmen am Ort der Forschungsstätte dienen
 - hierzu zählen u.a. Kosten für die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten, Bewirtungskosten oder Kosten für die Herstellung von bei der Veranstaltung zu verteilenden Drucksorten. Reisekosten für Teilnehmende dieser Veranstaltungen werden übernommen, wenn sie im Rahmen dieser Veranstaltungen aktiv mitwirken (Vortrag, Teilnahme an einem wissenschaftlichen Panel, u.s.w.)
 - im Zuge der Projektpräsentationen ist auf die Unterstützung des Jubiläumsfonds hinzuweisen
 - die Übernahme der Kosten für die Präsentation von Projektergebnissen ist mit € 2.500,- inkl. USt gedeckelt
- Kontoführungsgebühren des Projektkontos
- Kostenbeiträge für die Personaladministration können in einer Höhe von höchstens monatlich € 14,- pro Person abgerechnet werden.

6.4 Nicht geförderte Kostenkategorien

6.4.1 Für folgende Kostenarten werden insbesondere keine Förderungsbeiträge gewährt:

- Overheadkosten:
 - Arbeitsplatzinfrastruktur (Büro-Grundausstattung) und die sonstige Forschungsinfrastruktur, die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung sicherzustellen, haben von der Forschungsstätte zur Verfügung gestellt zu werden
- Sämtliche Kosten, die mit einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses in Zusammenhang stehen (Urlaubsersatzleistungen etc.)
- Miete für Büroräumlichkeiten
- Projektinterne Workshops
- Druckkosten für wissenschaftliche Abschlussarbeiten (Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen, Habilitationen)
- Ausbildungen, Seminare
- Tagungen und Kongresse (Ausnahme siehe Reisekosten)

7 Entscheidungsfindung

7.1 Grundsätze

7.1.1 Sämtliche Förderentscheidungen (siehe Punkt 7.3) werden den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zur besseren Planbarkeit ihrer Forschungsvorhaben umgehend schriftlich bekannt gegeben.

7.1.2 Ein Rechtsanspruch auf Projektförderung besteht nicht. Projektansuchen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7.2 Zweistufiger Entscheidungsprozess

Anträge beim Jubiläumsfonds der OeNB können 2 Mal jährlich eingereicht werden (**2 Einreichtermine**):

- i. Einreichschluss März (Entscheidung Dezember des Jahres)
- ii. Einreichschluss September (Entscheidung Juni/Juli des Folgejahres)

Die **formelle Prüfung** erfolgt durch den Jubiläumsfonds auf Basis der in diesem Hinweisblatt publizierten Richtlinienbestimmungen. Alle rechtzeitig eingelangten und formell korrekten Projektanträge werden in Evidenz genommen und den Fachgremien zur Vorabselektion weitergeleitet.

Die **Vorabselektion durch Fachgremien (1.Stufe)** erfolgt in allen vier Wissenschaftsgebieten nach verschiedenen Kriterien (u.a. Priorität des Forschungsthemas, Qualität des Forschungsantrages). Das Ziel ist eine objektive Auswahl an Projekten, die anschließend fachbegutachtet werden sollen (Short List).

Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen ihre **Fachgutachten** auf Basis eines strukturierten Bewertungsformulars (**2. Stufe**). Bei deren Auswahl wird vom Jubiläumsfonds auf ein angemessenes Verhältnis zwischen inländischen und ausländischen Gutachterinnen und Gutachtern geachtet.

Die Fachgremien erarbeiten auf Basis und nach qualitativer Prüfung der eingelangten Fachgutachten eine Empfehlung der zu fördernden Projekte für die Entscheidungsgremien der OeNB. Diese **Förderempfehlung** beinhaltet auch einen projektspezifischen Vorschlag hinsichtlich der Bewilligungshöhe.

Die **Förderentscheidungen** werden nach nochmaliger gesamthafter Prüfung der Förderempfehlung durch das Direktorium der OeNB unter Einbindung des Generalrates sowie dessen Unterausschusses für den Jubiläumsfonds in einer Vergabesitzung auf Basis von zumindest 2 Fachgutachten pro Projekt getroffen.

Unmittelbar nach dem bekanntgegebenen Entscheidungstermin werden zum einen die geförderten Projekte auf der Website der OeNB **veröffentlicht** und zum anderen **Entscheidungsbriefe** an die Antragstellerinnen und Antragsteller postalisch versandt.

Abb. 2: Zweistufiger Entscheidungsprozess

7.3 Entscheidungsalternativen

7.3.1 Über eingereichte Projektanträge kann somit wie folgt entschieden werden:

- Bewilligung des Projektantrages
- Ablehnung des Projektantrages aus formalen Gründen
- Ablehnung des Projektantrages im Zuge der Vorabselektion durch die Fachgremien
- Ablehnung des Projektantrages nach Fachbegutachtung
- Ablehnung des Projektantrages mit Zuerkennung einer einmaligen Wiedereinreichmöglichkeit
- Ablehnung aufgrund nicht in ausreichender Anzahl eingelangter Gutachten

7.3.2 Eine Bewilligung eines Projektantrages erfolgt mit Angabe der bewilligten Förderhöhe sowie etwaiger beschlossener Auflagen. Bewilligte Projekte können frühestens am 1. des auf die Entscheidung folgenden Monats und müssen spätestens ein Jahr nach Bewilligung der Förderung begonnen werden; ansonsten verfallen die bewilligten Fördermittel.

7.3.3 Wird ein Projektantrag aus formellen Gründen abgelehnt, so ist dieser Projektantrag – in Ermangelung einer inhaltlichen Würdigung – grundsätzlich für eine neuerliche Einreichung beim Jubiläumsfonds nicht gesperrt.

7.3.4 Wird ein Projektantrag im Zuge der Vorabselektion durch die Fachgremien abgelehnt, so ist das Forschungsthema des abgelehnten Projektantrages für eine neuerliche Einreichung beim Jubiläumsfonds gesperrt.

7.3.5 Wird für einen Projektantrag in einer Vergabesitzung nach Fachbegutachtung keine Förderung beschlossen, so ist das Forschungsthema des abgelehnten Projektantrages für eine neuerliche Einreichung beim Jubiläumsfonds gesperrt.

7.3.6 Ausgezeichnet bewerteten Projektanträgen, die aufgrund der Begrenztheit der Fördermittel in einer Vergabesitzung nicht berücksichtigt werden konnten, kann die einmalige Möglichkeit zur Wiedereinreichung gewährt werden. Darunter fallen jene Projektanträge, für die eine realistische Fördermöglichkeit in der nächsten Vergabesitzung besteht. In diesem Fall wird die aggregierte Bewertung der 1. Vergabesitzung übernommen und für die finale Entscheidung in der 2. Vergabesitzung zumindest ein neues weiteres Fachgutachten eingeholt.

7.3.7 Im Falle von weniger als 2 eingelangter Gutachten (mangels Gutachten) kann die einmalige Möglichkeit zur Wiedereinreichung des Antrages gewährt werden, sofern auf Basis des eingelangten Gutachtens eine realistische Fördermöglichkeit in einer der nächsten Vergabesitzungen existiert. In diesem Fall wird die Bewertung des in der 1. Vergabesitzung eingelangten Gutachtens übernommen. Sollte in der 1. Vergabesitzung kein Gutachten für einen Antrag eingelangt sein, so wird der Antragstellerin/dem Antragsteller jedenfalls die einmalige Möglichkeit zur Wiedereinreichung des Antrages in einer der nächsten Vergabesitzungen gewährt.

8 Kontakt

Adresse

Oesterreichische Nationalbank
Abteilung für Controlling und Forschungsförderung
JUBILÄUMSFONDS
Otto-Wagner-Platz 3
1090 Wien

Telefon

01/404 20-2590
(Montag – Freitag 9:00–12:00 Uhr)

E-Mail

fonds@oenb.at